

Persistenter Identifier: 1559649927591_A1918

Titel: Verfassung der C. Bach-Stiftung der Technischen Hochschule Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1918

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1918/1/

Abschnitt: Zweck

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1918/3/LOG_0006/

§ 1.

Name und Sitz.

Die Stiftung führt den Namen „C. Bach - Stiftung der Technischen Hochschule Stuttgart“. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart und besitzt zufolge Entschliessung der provisorischen Regierung vom 11. Dezember 1918 Rechtsfähigkeit.

§ 2.

Zweck.

Zweck der Stiftung ist, die Ausbildung der Maschinen- und Elektroingenieure zu fördern, sowie nach Möglichkeit zu sichern.

Zu diesem Behuf werden folgende Bestimmungen getroffen.

1. **Maßnahmen an der Technischen Hochschule Stuttgart.**
 - a) Anregung vorgeschrittener Studierender (ordentlicher und außerordentlicher), junger Assistenten und Dozenten der Maschineningenieur - Abteilung einschließlich der Elektrotechnik zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
 - b) Gebotenenfalls Gewährung von Geldmitteln an sie zur Ausführung von solchen Arbeiten.
 - c) Anerkennung wertvoller wissenschaftlicher Arbeiten derselben durch Erteilung von Ehrenpreisen.
 - d) Im Falle hervorragender Begabung und ausgeprägten wissenschaftlichen Strebens Gewährung von Mitteln zu weiterer Ausbildung, die in der Regel Vertiefung in der einen oder anderen Richtung zum Ziele haben soll, sowie zu Studienreisen.

- e) Mittel nach d können auch an bereits in der ausführenden Technik stehende junge Maschinen- und Elektroingenieure gewährt werden, die an der genannten Abteilung der Technischen Hochschule Stuttgart studiert und hier die Diplomprüfung abgelegt oder bei den sonstigen Prüfungen sehr gute Zeugnisse erworben haben, oder als junge Assistenten oder Dozenten an der Abteilung tätig gewesen sind, und deren Leistungen in wissenschaftlicher Hinsicht zu besonderen Erwartungen berechtigen.
- f) Insoweit nach Erfüllung der unter a bis e bezeichneten Aufgaben noch Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, können begabte, fleißige und bedürftige Studierende unterstützt werden, um an Besichtigungen (Exkursionen) teilzunehmen, die von Lehrern der Technischen Hochschule veranlaßt und geleitet werden, vorausgesetzt, daß solche Unterstützung nicht von anderer Stelle erlangt werden kann.
- g) Falls in der Übergangszeit vom Kriegs- zum Friedenszustand große, sonst nicht zu befriedigende Anforderungen an die im Lande vorhandenen Studienstipendien gestellt werden sollten, so können in dieser Zeit auch Studienstipendien, aber nur an solche Studierende gewährt werden, die infolge des Krieges verhindert wurden, ihre Studien an der Hochschule aufzunehmen oder fortzuführen und sie zu vollenden, vorausgesetzt, daß sie gute Begabung, ausgeprägte Strebbarkeit und Bedürftigkeit nachweisen.

In besonderen Fällen kann auch ein vorgeschrittener Studierender, junger Assistent oder Dozent einer anderen Abteilung der Technischen Hochschule Stuttgart als Bewerber anerkannt werden.

2. Einwirkung auf die Industrie.

- a) Die dem Studium vorhergehende, mindestens einjährige Werkstatttätigkeit und
- b) die auf das Studium folgende Tätigkeit als Ingenieur sind in zweckmäßiger, die Entwicklung des jungen Mannes fortgesetzt im Auge zu behaltender Weise zu gestalten.
- c) Während der Ferienzeit soll strebsamen Studierenden Tätigkeit in den Werkstätten, auf Montagestellen oder in den Büros soweit als ausführbar ermöglicht werden.